



Stadt
Landshut

VERGABEUNTERLAGEN

2026-044

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

Stadt Landshut

Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut, Deutschland

01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU.pdf	3
BWB Bewerbungsbedingungen EU.pdf	8
01_Landshut_Leistungsbeschreibung.....	11
02_Preisblatt_Landshut.....	32
03_Landshut_Verkehrsvertrag	35
L 234 Bietergemeinschaft.....	48
L 235 Verzeichnis der LeistKap anderer Unternehmen	49
L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	51
Datenschutzhinweis Vergabeverfahren.pdf.....	52
Produkte/Leistungen	55
Eignungskriterien.....	58
Leistungskriterien	66
Anlagen	67

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026-044
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027
Auftragsbeschreibung	Gegenstand der Leistung ist die Schülerbeförderung im Bereich der Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen für das Schuljahr 2026/2027. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt nach dem Ende der bayerischen Sommerferien am Dienstag, 15.09.2026 und endet am letzten Tag des Schuljahres 2026/2027. Eine Schülerbeförderung findet nicht statt an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, nicht während der Schulferien nach dem bayerischen Ferienkalender. Die monatliche Abrechnung erfolgt nach der Tagespauschale, die der Auftragnehmer kalkuliert hat, bzw. bei den Sonderfahrten nach dem vereinbarten Besetzkilometerpreis. Gegenstand ist die Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027. Die derzeit beigefügten Planungsdaten beruhen auf dem Schuljahr 2025/2026 und dienen ausschließlich als Kalkulationsgrundlage; Änderungen bleiben vorbehalten.

VERFAHREN

Auftraggeber	Stadt Landshut
Liefer-/Ausführungsort	84028 Landshut
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>60130000-8</td><td>Personensonderbeförderung (Straße)</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
Code	Bezeichnung				
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Sonstige
-------------	----------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
--------------------------------	------

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Datum der Versendung	10.06.2026
Angebotsfrist	15.07.2026 18:00:00
Frist Bieterfragen	08.07.2026 23:59
Eröffnungstermin	
Bindefrist	14.08.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	15.09.2026
--------	------------

Ende	31.07.2027
Anmerkungen	Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt nach dem Ende der bayerischen Sommerferien am Dienstag, 15.09.2026 und endet am letzten Tag des Schuljahres 2026/2027. Eine Schülerbeförderung findet nicht statt an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, nicht während der Schulferien nach dem bayerischen Ferienkalender.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME / FORM DER ANGEBOTSABGABE

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.

Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direksuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

Angebote oder Teilnahmeanträge müssen rechtzeitig bis zum Ablauf der vom öffentlichen Auftraggeber bestimmten Frist auf der Vergabeplattform eingegangen sein. Hierfür trägt der Bieter bzw. der Bewerber die Verantwortung. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Zeitstempel des eVergabe-Systems maßgebend.

Bei Rückfragen zur Bedienung oder bei technischen Problemen mit der Software wenden Sie sich bitte an den Support der Firma Healy Hudson: Diesen erreichen Sie über die Schaltfläche/Funktion "Support aktivieren" in Ihrem Angebotsassistenten oder per E-Mail.

BIETERFRAGEN

Eventuell auftretende Fragen

sollen umgehend, jedoch spätestens bis zum 08.07.2026 23:59 Uhr

und dürfen ausschließlich über die Funktion "Nachrichten"

im Angebotsassistenten der Vergabeplattform

gestellt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz nicht beantwortet.

Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Angebotsassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Die Bieterfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der öffentliche Auftraggeber wird alle Bieterfragen sowie die Antworten / Erläuterungen der Interessenten/Bewerber/Bieter auf der Vergabeplattform frei zugänglich veröffentlichen. Die Identität des Fragestellers wird nicht offenbart. Soweit die Fragen für den öffentlichen Auftraggeber erkennbar auf die Identität des Fragestellers schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung anonymisiert.

Sofern es bei der/den Fragestellung/en um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, hat der Interessent/Bewerber/Bieter dies ausdrücklich zu kennzeichnen. In diesem Fall erfolgt gemäß der Wahrung der Vertraulichkeit keine Veröffentlichung der Bieterfrage/en und der dazugehörigen Antwort/en für die übrigen Interessenten/Bewerber/Bieter.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Angebotsassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie während des Vergabeverfahrens unter den in Ihrem Firmen- bzw. Mitarbeiterprofil hinterlegten Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adressen) auch tatsächlich erreichbar sind. Über automatisch generierte Antworten (z.B. Abwesenheitsassistenten) mitgeteilte abweichende Kontaktdaten können nicht berücksichtigt werden.

VERTRAGSUNTERLAGEN / VERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit der Angebotsabgabe werden die im Angebotsassistenten (Workflowpunkte **Vertragsbedingungen/Formulare** und **Produkte/Leistungen**) hinterlegten und aufgeführten Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung sowie die VOL/B, in der am Tage der Angebotseröffnung gültigen Fassung, Vertragsbestandteil.

Die Rangfolge richtet sich nach §1 VOL/B.

Die oben genannte VOL/B ist unter <http://www.bmwk.de> zur Einsichtnahme bereit.

Vergabestelle

STADT LANDSHUT

Referat 3 - Beschaffungs- und Vergabestelle

Luitpoldstraße 29

D-84034 Landshut

Tel 0871 88-1315

Fax 0871 88-201612

Vergabeart

- ☒ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **15.07.2026** Uhrzeit **18:00**

Bindefrist endet am **14.08.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer

Leistung

2026-044

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ BWB EU Bewerbungsbedingungen EU
☐ L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
☒ eVergabe Datenschutzhinweis Vergabeverfahren
☐ L 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen *und VOL-B*
☐ L 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
☐ L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
☐ L 224 Lohnleitklausel
☐ L 225 Stoffpreisleitklausel
☐ L 244 Datenverarbeitung
☐ L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung
☒ **03_Landshut_Verkehrsvertrag**
☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ eVergabe Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- ☒ eVergabe Erklärung Bezug Russland *über den Angebotsassistenten, Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
- ☒ eVergabe Eigenerklärung zur Eignung *über den Angebotsassistenten, Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
- ☒ L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- ☐ L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ eVergabe Schutzerklärung *über den Angebotsassistenten unter der Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
- ☒ **02_Preisblatt_Landshut**
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- ☐ L 2495 Verpflichtungserklärung
- ☐
- ☐
- ☐

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung**

STADT LANDSHUT - Schulverwaltungsamt

Luitpoldstr. 27 b

84034 Landshut

dieser/diese/dieses vertreten durch: Stadt Landshut

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle Stadt Landshut

Straße

PLZ / Ort

E-Mail **beschaffungsstelle@landshut.de**

Fax **+49 87188201612**

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☒ eVergabe - Erklärung Bezug Russland *im Angebotsassistenten unter Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
☒ eVergabe - Eigenerklärung zur Eignung *im Angebotsassistenten unter Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
☐ L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ eVergabe - Schutzzerklärung *im Angebotsassistenten unter der Ordnerstruktur "Eignungskriterien"*
☒ **02_Preisblatt_Landshut**
☐
☐
☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☐ Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen
☒ L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
☐ L 2495 - Verpflichtungserklärung
☐
☐
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein Los oder mehrere Lose:
 - ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
 - ☐
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
 - ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
 - ☐
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- ☒ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

- ☐
- ☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer: 2026-044	Leistung: Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel 089 / 2176-2411, Fax 089 / 2176-2847

10

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die von den Bietern/Bewerbern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben erfolgen freiwillig und sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Ein qualifizierter Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

10 Kostenersatz / Entschädigung

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung der Angebote oder eines Teilnahmeantrags wird keine Entschädigung gewährt.

11 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Termin ab.

12 Benachrichtigung

Nichtberücksichtigte Bieter/Bewerber erhalten eine Benachrichtigung nach § 134 GWB. Eine Unterrichtung der Bieter erfolgt zudem gem. § 62 VgV.



Leistungsbeschreibung

Offenes Verfahren

Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personen-bezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Verkehrsleistung	4
1.1	Leistungszeiten	4
1.2	Linie	4
1.3	Anforderungen für die Verkehrsdurchführung	5
1.3.1	Vertraulichkeit und Prüfrecht	5
1.3.2	Ansprechpartner, Erreichbarkeit und Standort.....	5
1.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	6
1.4.1	Fahrzeugeinsatz und Zustand.....	6
1.4.2	Technische Merkmale	6
1.4.3	Ausstattung und Fahrgastkomfort	7
1.4.4	Ausstattung Kommunikation.....	8
1.4.5	Information/ Werbung, Erscheinungsbild, Sicherheit, Sonstiges.....	8
1.4.6	Sicherung der Platzkapazität.....	9
1.4.7	Umweltstandards	9
1.5	Anforderungen an Fahrpersonal	10
1.5.1	Erscheinungsbild.....	10
1.5.2	Verhalten.....	10
1.5.3	Aufsichts- und Berichtspflichten	10
1.5.4	Fähigkeiten	10
1.5.5	Konzept.....	11
1.5.6	Schulungen und Unterweisungen.....	11
1.5.7	Vergütung	11
1.5.8	Unterlagen	12



1.6	Weitere Anforderungen an die Durchführung des Verkehrs	12
1.6.1	Fahrzeugeinsatz und Fahrzeugzustand	12
1.6.2	Fahrzeugreinigung und Sauberkeit.....	12
1.6.3	Haltestellennutzung.....	13
1.6.4	Fundsachen	13
1.6.5	Beschwerdemanagement.....	13
1.6.6	Service, Reaktionszeit.....	13
1.6.7	Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen	13
1.6.8	Ersatzbeförderung.....	14
1.6.9	Einsatz von Reservefahrzeugen.....	15
1.6.10	Fahrplanung und Verkehrsleistung	15
1.6.11	Berichts- und Meldepflichten	17
1.6.12	Weitere Dienstleistungen.....	18
1.7	Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung/ Nichteinhalten von Anforderungen	18
1.7.1	Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung	18
1.7.2	Vertragsstrafen	19
1.8	Optionsrecht	21
1.9	Anlagen	21



1 Beschreibung der Verkehrsleistung

Gegenstand der Leistung ist die Schülerbeförderung im Bereich der Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen für das Schuljahr 2026/2027.

Auftraggeber ist die Stadt Landshut.

1.1 Leistungszeiten

Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt nach dem Ende der bayerischen Sommerferien am Dienstag, 15.09.2026 und endet am letzten Tag des Schuljahres 2026/2027.

Eine Schülerbeförderung findet nicht statt an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, nicht während der Schulferien nach dem bayerischen Ferienkalender.

Die monatliche Abrechnung erfolgt nach der Tagespauschale, die der Auftragnehmer kalkuliert hat, bzw. bei den Sonderfahrten nach dem vereinbarten Besetzkilometerpreis.

Gegenstand ist die Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027. Die derzeit beigefügten Planungsdaten beruhen auf dem Schuljahr 2025/2026 und dienen ausschließlich als Kalkulationsgrundlage; Änderungen bleiben vorbehalten.

1.2 Linie

Beschafft wird:

= Unterrichtsfahrten zu Sportstätten: Hallenbad, Sportzentrum West, Ergomar Ergolding und Jugendverkehrsschule von verschiedenen Schulen im Stadtgebiet Landshut und zurück; Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Es ist ein Pauschalfestpreis anzubieten.



1.3 Anforderungen für die Verkehrsdurchführung

1.3.1 Vertraulichkeit und Prüfrecht

Der Auftragnehmer darf Informationen über das Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen bzw. an Dritte weitergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und weitere im Zusammenhang mit der Leistungserstellung in Verbindung stehende Vereinbarungen als streng vertraulich zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einsatzpläne und Fahrtenblätter des Fahrpersonals auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Aufgaben und Pflichten des Unternehmers nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1.3.2 Ansprechpartner, Erreichbarkeit und Standort

Der Auftragnehmer hat einen Betriebsleiter nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) oder einen sonstigen verantwortlichen ständigen Ansprechpartner zu benennen. Dieser Ansprechpartner muss in besonderen Fällen mindestens innerhalb einer Stunde persönlich vor Ort an der jeweiligen Schule anwesend sein können.

Der Auftragnehmer unterhält in einem Radius von 30 Kilometer um den Eingangsbereich des Rathauses in Landshut einen Betriebshof oder Bereitstellungsplatz für Busse und Reservefahrzeuge. Dies ist notwendig, um die geforderte 30 Minuten Bereitstellungszeit für einen/zwei Reservebusse einhalten zu können.

Während der Betriebszeiten, vor allem während der Schülerbeförderungszeiten zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, muss über eine Betriebsleitzentrale ein Entscheidungsträger des Auftragnehmers für das Fahrpersonal und den Auftraggeber erreichbar sein. Die Zentrale des Auftragnehmers muss innerhalb des Einsatzraums der Fahrzeuge telefonisch zum üblichen Festnetztarif sowie per E-Mail erreichbar sein.



1.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

1.4.1 Fahrzeugeinsatz und Zustand

Die Beförderung erfolgt mit Groß- bzw. Kleinbussen, je nach Anzahl der zu befördernden Schüler. Ausnahmen davon sind – in Absprache mit der Schulleitung – nur bei Unterrichtsfahrten möglich.

Alle eingesetzten Fahrzeuge haben dem gültigen StVG, der StVO und StVZO (insbesondere § 35 ff StVZO), dem PBefG und der BO-Kraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften für Omnibusse im Linienverkehr und der EU-Richtlinie 2001/85/EG zu entsprechen. Auf den Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung von Schülern besonders eingesetzt werden, wird besonders hingewiesen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem, - dies ist durch Vorlage des TÜV-Berichts für jedes Fahrzeug zu Beginn eines jeden Schuljahres nachzuweisen; weiter sind die jährlichen Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge (gem. § 29 StVZO) unaufgefordert nachzuweisen - fahrbereitem und sauberem Zustand befinden und den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen (Sommer-/Winterreifen) entsprechend ausgerüstet sein.

Auf die Einhaltung der DGUV Information 202-046 wird hingewiesen.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Mobiltelefon oder vergleichbaren Kommunikationsmittel sowie einer fest installierten Freisprecheinrichtung ausgestattet sein.

Für neue Fahrer muss bei Bedarf ein Navigationsgerät (alternativ Mobiltelefon mit Navigationsprogramm) verfügbar sein.

Die vom Auftragnehmer vorgesehenen Fahrzeuge müssen die in dieser Leistungsbeschreibung dargestellten Verkehrswege uneingeschränkt befahren können. Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Motorisierung den Anforderungen des Streckenverlaufs entsprechen und die geplanten Zeiten einhalten können. Die Fahrbarkeit der vorgesehenen Linienvverläufe mit den vom Auftragnehmer vorgesehenen Fahrzeugen ist daher vor Betriebsaufnahme zu überprüfen.

1.4.2 Technische Merkmale



- Fahrzeugtyp: Standard-Bus (die Anzahl der Sitzplätze muss dem Ergebnis der Auswertung der busberechtigten Schülerzahlen angepasst werden);
- Motor: ausreichende Motorisierung für die topografische Situation im Bereich von Landshut und Umgebung;
- Bodenfreiheit und Gesamthöhe: Ebenso müssen örtliche Gegebenheiten wie Autobahntunneln oder Streckenführung als solches berücksichtigt werden und z.B. ein Niederflrbus oder ein Bus mit ausreichender Bodenfreiheit angeboten werden;
- Antrieb: Wenn es die örtlichen Gegebenheiten fordern, auch mit wenigstens zuschaltbarem Allrad-Antrieb;
- Bremsanlage: ABS;
- Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein;
- Türen: Die Fahrzeuge sind mit einer Türsicherung auszustatten, die das Abfahren mit geöffneter Tür verhindert. Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt, dass die Beschaffenheit der Türen so vorzusehen ist, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht möglich ist; darüber hinaus sind sog. Toter-Winkel-Spiegel anzubringen
- Für Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz gilt zusätzlich: An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren müssen mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrers liegenden und von ihm zu betätigten Fahrgasttüren mit Einrichtungen (z. B. mittels einer Haltestellenbremse) ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen sowie das Abfahren mit geöffneter Tür verhindern.

1.4.3 Ausstattung und Fahrgastkomfort

- Für den Fall, dass behinderte Schüler mitbefördert werden müssen, sind die dafür notwendigen Einrichtungen, z.B. Absenkung der Einstiegsplattform in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzusehen.
- An allen Sitzen (mit Ausnahme des Fahrersitzes) sind Zweipunktgurte angebracht.
- Alle Fahrzeuge sind ausreichend zu heizen bzw. zu kühlen.
- Die Fahrzeuge sind rechtzeitig auf Winterrüstung umzustellen.



- Fußbodenhöhe: max. Einstiegshöhe über der Fahrbahn beträgt 380 mm¹; bei einer Höhe von über 300 mm über der Fahrbahn sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die insbesondere von Schülern benutzt und damit von der Fahrbahn aus erreicht werden können
- zwischen vorderer und hinterer Tür: Fußboden ohne Querstufen²
- Fußbodenbelag: rutschhemmender Belag auch im feuchten Zustand
- Die Fahrzeuge sind an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und soweit außen wie möglich angeordnet sein müssen.

1.4.4 Ausstattung Kommunikation

- Lautsprechanlage: Lautsprechanlage innen; Mikrofon für Fahrer
- Betriebliche Kommunikation: Betriebsfunk zur Betriebsleitstelle des Auftragnehmers oder Mobiltelefon mit Freisprechanlage am Fahrerarbeitsplatz

1.4.5 Information/ Werbung, Erscheinungsbild, Sicherheit, Sonstiges

- Fahrgastinformation außen:
Kennzeichnung vorne (Front) nach BOKraft: Kennzeichnung mit Schulbus-Symbol, Fahrtziel und ggf. Liniennummer (nach Abstimmung mit dem Auftraggeber) entsprechend Fahrplan;
Kennzeichnung hinten (Heck) nach BOKraft: Kennzeichnung mit Schulbus-Symbol und Liniennummer; (Vorgaben zur Kennzeichnung erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem Verkehrsunternehmen).
- Der Verkehrsunternehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des Bundesverkehrsministeriums als Schulbusse besonders zu kennzeichnen.
- Eigentümerkennzeichnung entsprechend BOKraft
- Nothämmer

¹ Abstand zwischen der Fahrbahn und der ersten Stufe beim Einstieg in das Fahrzeug über der Fahrbahn

² Bezieht sich hier auf den Gang zwischen den Fahrgastsitzen in diesem Bereich. Die Vorgabe bezieht sich nicht auf die Eintrittsbereiche an den Türen und den Platz zwischen dem Fahrerplatz und der vorderen Tür



- Keine scharfen Ecken und Kanten
- Eine Liste aller Fahrzeuge mit Angabe der Symbole und der Fahrer mit Mobiltelefonnummer ist dem Auftraggeber (bzw. der Schulleitung) zu Schuljahresanfang zu übergeben.
- Ebenso ist gemeinsam mit dem Auftraggeber (bzw. der Schulleitung) zu Schuljahresanfang ein Standplan der Busse für alle An- und Abfahrtsituationen zu erstellen und diesem zu übergeben.

1.4.6 Sicherung der Platzkapazität

Für die in Anlagen dargestellten Relationen zum Schulstandort müssen ausreichende Sitzplatzkapazitäten in den Fahrzeugen vorhanden sein. Die im Fahrzeugschein festgelegte maximale Kapazität darf nicht überschritten werden.

Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in Kraft-Omnibussen nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sind.

Die Sitzplatzkapazität im Bus ist so zu bemessen, dass für jedes Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht. Beträgt die Fahrtstrecke im Schulbus mehr als 15 Kilometer oder die Fahrzeit mehr als 25 Minuten, so muss gewährleistet sein, dass die davon betroffenen Schüler regelmäßig einen Sitzplatz erhalten.

1.4.7 Umweltstandards

Der Verkehrsunternehmer hat für die Bereitstellung und Instandhaltung der erforderlichen Fahrzeuge Sorge zu tragen. Bei Ausfall eines Fahrzeugs sorgt der Verkehrsunternehmer für rechtzeitigen Ersatz. Die Hauptuntersuchung des Fahrzeuges erfolgt durch den TÜV oder ein anderes zugelassenes Unternehmen. Die Vorlage der Prüfbücher beim Auftraggeber bleibt gesonderten Anforderungen vorbehalten.



1.5 Anforderungen an Fahrpersonal

1.5.1 Erscheinungsbild

Grundsätzlich ist ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild des Fahrpersonals zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Beförderung von Menschen mit Behinderung geeignete Fahrer einsetzen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nicht nur einer kurzzeitigen Beschäftigung nachgehen.

1.5.2 Verhalten

Das Verhalten des Personals gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern muss stets freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit sein.

Vom Personal ist grundsätzlich eine sichere und ausgeglichene Fahrweise zu gewährleisten. Zu vermeiden sind extrem ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen können in Gefahrensituationen erforderlich sein), im Verspätungsfall gilt der Grundsatz: „Sicherheit vor Pünktlichkeit“.

Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens haben grundsätzlich über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen und keine Relevanz im Rahmen der Fahrgastinformation besitzen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren.

1.5.3 Aufsichts- und Berichtspflichten

Das eingesetzte Fahrpersonal übernimmt die Aufsicht im Schulbus und hat ungebührliches Verhalten von Fahrgästen unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

1.5.4 Fähigkeiten

Das eingesetzte Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im Linienverkehr geeignet und im Besitz der erforderlichen gültigen Genehmigungen zu sein.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, nur Fahrer einzusetzen, die eine entsprechende Erlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV G25) besitzen.

Das Fahrpersonal muss zum Zwecke einer zufriedenstellenden Fahrgastinformation gute deutsche Sprachkenntnisse und ausreichende Ortskenntnisse besitzen.



Das Fahrpersonal hat über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften (StVO, BOKraft, DFBus) zu verfügen.

Vorausgesetzt wird die Kenntnis der vertragsgegenständlichen Schulverkehrsbeziehungen zu den Schulen im Gebiet von Landshut.

Gefordert sind aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe. Das eingesetzte Fahrpersonal muss vor nachweislich nicht mehr als zwei Jahren zumindest einen Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ bei einem anerkannten Ausbildungsträger absolviert haben. Die Kurse sind regelmäßig in diesem Intervall bei einem anerkannten Ausbildungsträger aufzufrischen und die Bescheinigungen dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

1.5.5 Konzept

Der Auftragnehmer verfügt immer über ein Konzept „Gewaltprävention/Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Schülerbeförderung“. Der Auftraggeber hat das Recht, diese sich bei Bedarf vorlegen zu lassen.

1.5.6 Schulungen und Unterweisungen

Vom Auftragnehmer sind kombinierte Fahrdienstgespräche und Fahrerschulungen zur Orts- und Verkehrskennntnis durchzuführen. Das Fahrpersonal muss pro Jahr nachweislich mindestens an einer Schulung teilnehmen.

Mit dem Fahrpersonal sind ausreichende Trainingsmaßnahmen zur Bewältigung von Konfliktsituationen (z. B. Belästigung von Fahrgästen durch andere Fahrgäste; medizinische Notfallsituationen) durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat für die Bereitstellung des erforderlichen Personals Sorge zu tragen. Bei Ausfall einer Fahrerin/eines Fahrers sorgt der Auftragnehmer für rechtzeitigen Ersatz.

1.5.7 Vergütung

Die Vergütung des Fahrpersonals entspricht mindestens der Lohn tafel des Tarifvertrages des LBO – Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Zudem sind die Vorgaben des jeweiligen Standes des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und die Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags für das private Omnibusgewerbe vom 07.03.2024 zu beachten.



1.5.8 Unterlagen

Der Auftragnehmer legt für das Fahrpersonal jeweils zum 01.10. eines Jahres den Auftraggebern vor Aufnahme der Beförderungsleistungen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie die Fahr- und Personenbeförderungserlaubnis vor.

1.6 Weitere Anforderungen an die Durchführung des Verkehrs

1.6.1 Fahrzeugeinsatz und Fahrzeugzustand

Unfallschäden sind schnellstmöglich zu beseitigen.

Die Fahrzeuge verfügen über eine Klimaanlage. In der kalten Jahreszeit ist eine ausreichende Beheizung in den Fahrzeugen zu gewährleisten. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.

Notausstiege müssen stets benutzbar sein, ggf. fehlende Nothämmer sind umgehend zu ersetzen.

1.6.2 Fahrzeugreinigung und Sauberkeit

Die Fahrzeuge müssen bei Betriebsbeginn innen und außen in einem sauberen Zustand sein. Die Sitze, Scheiben, Wände, Decken und Fußböden müssen sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen sowie frei von unproblematisch entfernbaren Schmierereien sein (Sitze trocken und frei von abfärbenden Rückständen).

Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes während der Verkehrsdurchführung (z. B. Schneematsch) müssen bei nächstmöglicher Gelegenheit (z. B. bei einer kurzen Standzeit) beseitigt werden.

Verunreinigungen, die das Betreten der Fahrzeuge oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Grobmüll (z. B. Dosen, Papier usw.) ist schnellstmöglich zu entfernen.

Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z. B. durch Erbrochenes, Urin etc.) sind unverzüglich zu reinigen bzw. auszuwechseln.

Grobe Vandalismusschäden (z. B. aufgeschlitzte Sitzpolster) sind innerhalb von drei Werktagen zu beseitigen.

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist für Fahrgäste und Fahrpersonal untersagt. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Kennzeichnung in den Fahrzeugen darauf hinzuweisen.



1.6.3 Haltestellennutzung

Die Haltestellen im Einsatzgebiet unterhält die Stadt Landshut.

Für die ausgeschriebene Verkehrsleistung dürfen nur die in den Anlagen dargestellten Haltestellen zum Ein- und Ausstieg der Fahrgäste genutzt werden.

1.6.4 Fundsachen

Das Fundsachenmanagement obliegt dem Auftragnehmer. Fundsachen sind mindestens vier Wochen aufzubewahren.

1.6.5 Beschwerdemanagement

Für die Annahme, Dokumentation und Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Beim Auftraggeber eingegangene Beschwerden werden zur Dokumentation und Bearbeitung an den Auftragnehmer weitergegeben.

Der Auftraggeber ist in monatlichen Qualitäts- und Statusberichten darüber in Kenntnis zu setzen.

1.6.6 Service, Reaktionszeit

Der Auftragnehmer muss einen während des Fahrbetriebes jederzeit erreichbaren Ansprechpartner für die einzelnen Schulen mit den erforderlichen Kontaktdaten wie Telefonnummer etc. benennen.

Im Übrigen erhalten die einzelnen Schulleitungen eine Notfallnummer, über die die Schulleitung außerhalb des Fahrbetriebs dem Auftragnehmer eilige Informationen geben kann oder zu den Geschäftszeiten von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr Informationen abrufen kann.

1.6.7 Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen

Das Verspätungsmanagement obliegt dem Auftragnehmer.

Er hat die Verfügbarkeit von Reserve- und Ersatzfahrzeugen (ggf. auch mit Taxi oder Mietwagen) sowie ggf. von Ersatzfahrpersonal während der gesamten Betriebszeit zu gewährleisten.

Bei Verspätungen sind zur Wiederherstellung eines pünktlichen Betriebes entsprechende Maßnahmen einzuleiten, Reservebusse (ggf. durch Reservefahrpersonal) sind spätestens bei Verspätungen von über 20 Minuten einzusetzen.



Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Bei absehbaren, d. h. planbaren Betriebsstörungen werden die Schulleitung und der Auftraggeber durch den Auftragnehmer informiert (vgl. auch Ziffer 7 Verkehrsvertrag).

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen und Verspätungen von über 20 Minuten sind die Schulleitung sowie der Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (vgl. auch Ziffer 7 Verkehrsvertrag).

Sofern dem Auftragnehmer die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Auftraggeber umgehend mit. Der Auftraggeber kann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

Zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung des Betriebes hat der Auftragnehmer ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

1.6.8 Ersatzbeförderung

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer informiert hierüber unverzüglich den Auftraggeber und die Schulleitung.

Bei Verspätungen und Fahrtausfällen aufgrund dem Auftragnehmer nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbare Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung.

Der Auftragnehmer sorgt in diesem Falle für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

Der Auftragnehmer informiert hierüber unverzüglich den Auftraggeber und die Schulleitung. Der Einsatz von entsprechenden Ersatzbussen ist ab einer Verspätung von mehr als 20 Minuten auch aufgrund der oben genannten Ereignisse, die dem Auftragnehmer nicht zurechenbar sind, unentgeltlich durchzuführen.



1.6.9 Einsatz von Reservefahrzeugen

Der Auftragnehmer hat stets einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Ersatzfahrzeuge können dabei im Ausnahmefall und nur vorübergehend bei Störungen oder Fahrzeugausfällen eingesetzt werden.

Für die Ausstattung der Ersatz-/ Reservefahrzeuge gelten die oben aufgeführten gesetzlichen Regelungen. Weitere Anforderungen werden nicht formuliert.

Im Zeitpunkt der Leistungserbringung hält der Auftragnehmer in einem Radius von 30 Kilometern um das Einsatzgebiet (gemessen vom Eingangsbereich des Rathauses Landshut) einen Betriebshof oder einen Bereitstellungsplatz für Busse und Reservefahrzeuge vor, um die geforderte Bereitstellungszeit für einen Reservebus (30 min) einhalten zu können.

1.6.10 Fahrplanung und Verkehrsleistung

Bei den zur Verfügung gestellten Anlagen handelt es sich um die vorläufige Planung der Fahrten. Die finalisierte Planung kann erst zu Schuljahresbeginn des Schuljahres 2026/2027 erstellt werden. Dies ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Sekretariat und den Sportlehrkräften der jeweiligen Schule zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Fahrplan einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten. Verfrühtes Abfahren ist untersagt.

Die zu erfüllenden Betriebsleistungen ergeben sich aus den Angaben in den Anlagen dieser Leistungsbeschreibung.

Im aktuellen Schuljahr sind je Fahrt zwischen 40 und 60 (+/-) Schüler zu befördern. Die konkrete Entwicklung der Schülerzahlen für die nächsten Jahre kann nur geschätzt werden.

Es ist jeweils derjenige Typ an Bus anzubieten, welcher den Transport, der in jedem Schuljahr tatsächlichen Schüleranzahl mit Beförderungsanspruch mit den geringstmöglichen Kosten erlaubt.

Die zum Betriebsbeginn/ Schuljahresbeginn aktualisierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2026/2027 und die jeweiligen weiteren Schuljahre werden dem Auftragnehmer so früh als möglich, soweit möglich in der letzten Woche der Sommerferien oder zeitnah zum Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt.



Daraus resultierende notwendige Anpassungen des Fahrplan- und Leistungsangebotes gegenüber dem Ausschreibungsfahrplan sind vom Auftragnehmer vorzunehmen und richten sich nach den Regelungen zur Zu- und Abbestellung in Ziffer 5 des Verkehrsvertrages.

Auf Änderungen der Schülerdaten, Schulzeiten oder Zeiten der Schulfahrten während des Schuljahres hat der Auftragnehmer die daraus resultierenden notwendigen Anpassungen des Fahrplan- und Leistungsangebotes gegenüber dem Ausschreibungsfahrplan sofort vorzunehmen, wenn daraus keine Änderung des Fahrzeugbedarfs resultiert.

Ist mit den Anpassungen eine Änderung des Fahrzeugbedarfs verbunden, hat der Auftragnehmer die entsprechenden Anpassungen des Fahrplanes so schnell wie möglich vorzunehmen. Die notwendigen Anpassungen richten sich nach den Regelungen zur Zu- und Abbestellung in Ziffer 5 des Verkehrsvertrages.

Bei einer Evakuierung einer Schule im Krisenfall oder Katastrophenfall hat der Auftragnehmer auf Anforderung der Schulleitung oder des Auftraggebers, soweit möglich unverzüglich Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und die Schüler entweder an die Heimatorte oder an einen noch zu bestimmenden Ort zu transportieren.

Den Ausfall von Fahrten an einzelnen Tagen gibt die jeweilige Schule dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig, spätestens vier (4) Werktage vorher bekannt. Für rechtzeitig gemeldete, ausgefallene Fahrten besteht kein Vergütungsanspruch.

Bei kurzfristigen, außerplanmäßigen Absagen einer bestellten Fahrt gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer pauschal folgende Ausfallentschädigungen:

bei einer Absage später als 72 Stunden vor Fahrtbeginn: 50 Prozent der Vergütung;

bei einer Absage später als 48 Stunden vor Fahrtbeginn: 75 Prozent der Vergütung;

bei einer Absage später als 24 Stunden vor Fahrtbeginn, unabhängig von einer bereits erfolgten Bereitstellung des Fahrzeugs: 100 Prozent der Vergütung;

Eine Ausfallentschädigung wird nicht gewährt bei Fahrten, die aufgrund des Stundenplans nicht benötigt werden.



Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten. Fahrten, die aufgrund dem Auftragnehmer zurechenbaren Ereignissen über 60 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sind vom Auftragnehmer dem Fahrpersonal detaillierte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen den vollständigen Fahrplan der vom Fahrer durchzuführenden Fahrten mit allen zu bedienenden Haltestellen nebst Informationen zu Wartezeit-Vorschriften, Anweisungen zur Beschilderung der Fahrt und ggf. durchzuführenden Ansagen enthalten.

1.6.11 Berichts- und Meldepflichten

- vor Betriebsaufnahme:
 - ein Monat vor Betriebsaufnahme, also am 16.08.2026:
Bestätigung, dass die ausgeschriebenen Verkehrsleistungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können
 - ein Monat vor Betriebsaufnahme, also am 16.08.2026:
Vorlage der technischen Abnahme der einzusetzenden Fahrzeuge
 - unmittelbar: Bei gravierenden Problemen, die einen ordnungsgemäßen Betriebsbeginn beeinträchtigen
- während der Betriebsdurchführung:
 - unmittelbar: ausgefallene Fahrten, gravierende Störungen bei Fahrzeugen, Fahrzeugausfälle, gravierende Abweichung von definierten Standards, Schäden bzw. gravierende Probleme an Haltestellen
 - unmittelbar: Bei Änderungen im Fahrzeugeinsatz sowie bei neu eingesetzten Fahrzeugen Vorlage der technischen Abnahme
 - am nächsten Arbeitstag: gravierende Disziplinverstöße der Fahrgäste
 - monatliche Qualitäts- und Statusberichte:
schriftliche Dokumentation der beim Auftragnehmer eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z. B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbunden regelmäßige Verspätungen mit mehr als 15 Minuten),



Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen; Veränderungen bei den Standorten, auf denen die Fahrzeuge abgestellt, gereinigt und/ oder gewartet werden; sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

1.6.12 Weitere Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt weitere Dienstleistungen

- Auf Verlangen der Auftraggeber hat der Auftragnehmer das Fahrpersonal einmal im Jahr unentgeltlich für Schulungen und Informationsveranstaltungen der Auftraggeber oder eines durch ihnen bestimmten Dritten für Schulbusfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass das betreffende Fahrpersonal an den Veranstaltungen teilnimmt.
- Die kostenlose Mitnahme von offiziellen Schulbusbegleitern ist zu gewährleisten. Die Schulen, an denen es Schulbusbegleiter gibt, werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu befördernden Insassen nachweislich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu versichern, z.B. durch Abschluss entsprechender Unfall- und Insassenversicherungen.

1.7 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung/ Nichteinhalten von Anforderungen

1.7.1 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Der Auftraggeber behält sich vor, regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungs- und Qualitätsanforderungen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung vorzunehmen bzw. damit Dritte zu beauftragen.

Dabei können neben direkten Erfassungen z. B. zur Pünktlichkeit (z. B. Ankunftszeit der Fahrzeuge zu Schulbeginn am Schulstandort, Abfahrt der Fahrzeuge nach Schulende am Schulstandort) auch die geforderten Standards an und in den Fahrzeugen kontrolliert werden.

Zur Erfassung der korrekten Zielbeschilderung und das Vorhandensein der Schulbussymbole sind auch Fotodokumentationen durch den Auftraggeber bzw. von ihm autorisierten Personen



zulässig. Im Fahrzeug sind Fotodokumentationen zulässig, wenn es sich um gravierende, sicherheitsrelevante Mängel handelt, z. B. scharfe Ecken und Kanten an denen Verletzungsgefahr für die Fahrgäste besteht.

Festgestellte Mängel sind schnellstmöglich durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

Gravierende Abweichungen von den Leistungs- und Qualitätsanforderungen sind nachfolgend mit Malus-Regeln festgelegt.

Dem Auftraggeber und den von ihm autorisierten Personen ist auf Verlangen der sofortige Zutritt zu den Fahrzeugen, die für den ausgeschriebenen Verkehr eingesetzt werden, zu gewähren.

1.7.2 Vertragsstrafen

Für die Fälle, in denen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten werden, sind nachfolgende Malus-Regeln vereinbart.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Auftragnehmers trägt der Auftragnehmer. Ein Malus kann nur angesetzt werden, wenn

- die Vorfälle durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten Dritten festgestellt sind (stichprobenartige Prüfung durch den Auftraggeber),
- vom Auftragnehmer gemeldet wurden oder
- wenigstens zwei unabhängige Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder
- beim Auftragnehmer aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle).

Ein Malus ist nur bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Vorfällen anzusetzen.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so kann der Malus auch mehrfach angesetzt werden. Werden die gleichen Verstöße mindestens drei Mal innerhalb eines Schuljahres festgestellt, so ist dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung.



Vorfall	Malus
Ausgefallene Fahrt (ganz oder auf Teilstrecke) ohne Ersatzbeförderung	500,00 Euro je Vorfall
Nichterreichbarkeit des Unternehmers/des Unternehmens/der Leitzentrale während der Schülerbeförderungszeiten	500,00 Euro je Vorfall
Ausgefallene Fahrt (ganz oder auf Teilstrecke) mit Ersatzbeförderung	250,00 Euro je Vorfall
Abfahren vor der im Fahrplan veröffentlichten Uhrzeit (Abfahrt mind. 3 Minuten vor Fahrplan)	200,00 Euro je Vorfall
Personal raucht im Fahrzeug	200,00 Euro je Vorfall
Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs über die Ersatzbeförderung	150,00 Euro je Einsatztag
Um mehr als zwei Wochen verspätete Zurverfügungstellung der jährlichen Gesamtabrechnung der Vergütung des Auftragnehmers nach dem 31.10. eines Jahres	100,00 Euro je weitere angefangene Woche
Verspätete Ankunft von mehr als 15 Minuten	100,00 Euro je Vorfall
Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Schüler	200,00 Euro je Vorfall
Gravierende Schadhaftheit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00 Euro je Vorfall
Gravierende Verschmutzungen im Fahrzeuginneren bei Fahrtbeginn	100,00 Euro je Vorfall
Unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	100,00 Euro je Vorfall
Fehlende / unzureichende / falsche Beschilderung eines Fahrzeuges	50,00 Euro je Vorfall



1.8 Optionsrecht

Nach derzeitigem Planungsstand wird voraussichtlich im Mai 2027 die Turnhalle der Grundschule Peter und Paul abgerissen werden. Dadurch würden weitere sechs (6) Fahrten pro Tag, insgesamt voraussichtlich 330 Fahrten von der Schule zur Turnhalle Am Schallermoos 15, 84036 Landshut nötig werden.

Die Stadt Landshut behält sich im Rahmen eines Optionsrechts vor, mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten, diese zusätzlichen Fahrten zu beauftragen.

1.9 Anlagen

Anlage 1	Anschriften der Schulen
Anlage 2	Belegungsplan Schulen Hallenbad
Anlage 3	Belegungsplan JVS LA
Anlage 4	Belegungsplan Schulen Freibad
Anlage 5	Sport MS Schönbrunn
Anlage 6	Anschriften Anfahrtsziele



Preisblatt

Vorbemerkung

Der Bieter setzt Busse mit entsprechendem Platzvolumen ein.

Es ist eine Tagespauschale anzubieten.

Für das Schuljahr 2026/2027 ist von Montag mit Freitag von 190 Schultagen
(= rechnerische Beförderungstage) auszugehen.

Diese Daten sind bei der Kalkulation und Berechnung des Angebotes zu Grunde zu legen.

Weitere Details können der Leistungsbeschreibung entnommen werden.



Unterrichtsfahrten zu Sportstätten: Hallenbad, Sportzentrum West, Ergomar Ergolding und Jugendverkehrsschule von verschiedenen Schulen im Stadtgebiet Landshut und zurück

Pauschale:		Kosten pro einfache (Besetzt)-Fahrt	
1.	Fixkosten für Betriebshof (inkl. aller Nebenleistungen und Verwaltung) für einen Bus pro einfache (Besetzt)-Fahrt		EURO netto
2.	Fahrzeugfixkosten pro Bus (Gesamtkosten inkl. Abschreibung und Zinsen) pro einfache (Besetzt)-Fahrt		EURO netto
3.	Kosten pro einfache (Besetzt)-Fahrt: Laufleistungsabhängige Kosten (z.B. Treibstoffkosten, ohne Personal)		EURO netto
4.	Kosten pro einfache (Besetzt)-Fahrt: Laufleistungsabhängige Kosten (z.B. Personalkosten)		EURO netto
5.	Summe 1 mit 4 = Pauschale pro einfache (Besetzt)-Fahrt		EURO netto



Zusammenfassung

Bitte tragen Sie hier Ihre endgültigen Preise ein:

Angebot Euro netto/Fahrt



Verkehrsvertrag

zwischen

der Stadt Landshut,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Thomas Haslinger

Altstadt 315, 84028 Landshut

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

##wird nach Zuschlag eingesetzt##

dem Auftragnehmer ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

über die Beförderung von Schülern im Gebiet der Stadt Landshut

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung



Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrages.....	3
2.	Leistungspflichten.....	3
3.	Ausführung der Leistungen	4
4.	Höhere Gewalt	4
5.	Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber	4
6.	Sonderkündigungsrecht	5
7.	Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen.....	6
8.	Weitergabe der Leistung an Dritte	6
9.	Sicherheiten	7
10.	Vertragsstrafen.....	7
11.	Nicht- und Schlechtleistungen	8
12.	Nachweispflichten.....	8
13.	Haftung und Versicherung	9
14.	Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung	10
15.	Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen	11
16.	Vorzeitige Kündigung des Vertrages	11
17.	Salvatorische Klausel.....	12
18.	Schlussbestimmungen	13



1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Schülerbeförderung im Bereich der Stadt Landshut mit dem in der Leistungsbeschreibung dargestellten Umfang.
- 1.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Schuljahr 2026/2027 die Schüler sowie die vom Auftraggeber bestimmten Aufsichtspersonen an allen Schultagen gem. Fahrplan zu den Sportstätten und Sonderzielen zu befördern entsprechend seinem Angebot vom **##wird nach Zuschlag eingesetzt##** zum Wertungspreis in Höhe von **##wird nach Zuschlag eingesetzt##** Euro netto.
- 1.3. Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen, die von der Vergabestelle mitgeteilten Bieterinformationen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers.
- 1.4. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a. dieser Verkehrsvertrag
 - b. die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 - c. die von der Vergabestelle erteilten Bieterinformationen,
 - d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 - e. das Angebot des Auftragnehmers vom **##wird nach Zuschlag eingesetzt##**

2. Leistungspflichten

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen.
- 2.2. Die lt. Leistungsbeschreibung vorgegebene Streckenführung ist einzuhalten.
- 2.3. Die Auftraggeber leisten die nach Ziffer 14 dieses Vertrags ermittelte Vergütung.
- 2.4. Die Auftraggeber wirken in Zusammenarbeit mit der Schulleitung auf Schüler bzw. Eltern ein, dass das Verhalten während der Fahrt ordnungsgemäß ist.
- 2.5. Hat der Unternehmer Zweifel an der Mitfahrberechtigung eines Schülers, gibt der Auftraggeber hierüber Auskunft.



3. Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der StVG, der StVO, der StVZO, der BOKraft, den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie den für den Schulbusbetreiber einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet.

4. Vertragsanpassung wegen Höhere Gewalt

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechend den ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027 für die Schülerbeförderung im Hinblick auf eine mögliche Epidemie geltenden Bestimmungen bezüglich Busgröße, Busbelegung und Fahrplänen in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer die Leistungsbeschreibung, den Verkehrsvertrag und die Preisblätter anzupassen. Auf § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 GWB wird Bezug genommen.

5. Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

- 5.1. Die Abänderung des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen Zielorte ein.
- 5.2. Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber in Textform bestellt.
- 5.3. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs bzw. Veränderungen der Beförderungskapazitäten, eine den Einsatz eines größeren oder kleineren Fahrzeuges führen, sind im Rahmen des dem Auftragnehmer Zumutbaren unverzüglich nach Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen. Zu- und Abbestellungen, die nicht zu einer Veränderung der Fahrzeuggröße führen, sowie Umbestellungen sind innerhalb eines Werktags (Mo – Fr) nach Bestellung in Textform durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht.
- 5.4. Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge.
- 5.5. Änderungen im Schulbetrieb werden vom Auftraggeber oder dem jeweiligen Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben.



-
- 5.6. Die Erhöhung der schultäglich jährlich zu erbringenden Verkehrsleistung ist durch Zubestellungen in einem Korridor von bis zu insgesamt 25 % der Leistungen (Fahrzeuggröße, Wegstrecke) bei Vertragsabschluss zulässig.
- 5.7. Erhöhungen bzw. Kürzungen von bis zu 2 % sind aber mit dem bisherigen Entgelt abgegolten. Eine Neufestsetzung des Entgelts erfolgt hier nicht.
- 5.8. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen zwischen 10% und 50 % (siehe oben) ist das Entgelt auf der Grundlage der vom Auftragnehmer in der Ursprungskalkulation (siehe Preisblätter Angebot) ausgewiesenen Kostensätze für die Ausgangsleistung anzupassen. Die jeweiligen Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der sich insgesamt neu ergebenden abbestellten Besetzkilometer bzw. Besetztstunden bzw. Fahrzeugeinheiten. Bei Einsatz eines größeren oder kleineren Fahrzeugs weist der Auftragnehmer die anfallenden Kosten für dieses Fahrzeug nach, welche der Neukalkulation des Preises zugrunde gelegt werden. Das Ergebnis stellt den neuen Gesamtpreis schultäglich/Pauschalpreis pro Fahrt dar.
- Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht/verringert. Dabei hat er unter anderem Umlaufpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte/verringerte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt.
- 5.9. Die genannten Änderungsmöglichkeiten dieses öffentlichen Auftrags sind ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß § 132 Abs. 3 Nr. 1 GWB zulässig, weil sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht übersteigt.
- 5.10. Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Vorschläge zur Fahrplanoptimierung und zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten an den Auftraggeber zu übermitteln.
6. Sonderkündigungsrecht
- Der Auftraggeber erhält ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages für die Fälle, dass z.B. eine Verlegung oder eine Auflösung der die Sportstätte nutzenden Schule stattfindet oder sich Änderungen ergeben, wodurch die Schüler nicht mehr befördert werden müssen. Diese Fahrstrecke (wird) daher dann teilweise oder vollständig nicht mehr benötigt wird. Die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts beträgt 3 Monate zum Schuljahresende.
-



Kann der Auftragnehmer die nach Ziff. 5 erfolgten Um- und Zubestellungen tatsächlich nicht durchführen, wird dem Auftraggeber ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zugestanden. Die Frist beträgt 3 Monate.

7. Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- 7.1. Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Vorgaben sind soweit als möglich einzuhalten.
- 7.2. Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z.B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen) informiert der Auftraggeber, soweit und sobald er hiervon Kenntnis hat, den Auftragnehmer.
- 7.3. Bei nicht planbaren, unvorhersehbaren verkehrlichen Störungen (z.B. unfallbedingte Umleitungen, Naturkatastrophen, Pandemien oder höherer Gewalt) ist der Auftraggeber sowie die betroffene Schulleitung unverzüglich über die Auswirkung der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
In den Fällen der höheren Gewalt, z.B. Schneekatastrophe, Pandemie werden beide Parteien von der Pflicht zur Leistung befreit.
- 7.4. Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen über einen längeren Zeitraum zu einer längeren oder kürzeren **Fahrleistung** von mehr als +/- 10 % oder zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs gilt Ziff. 5 entsprechend.

8. Weitergabe der Leistung an Dritte

- 8.1. Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Durchführung der Schülerbeförderung an solche Dritte zu vergeben, die noch nicht im Zuge des dem Vertragsschluss vorangegangenen Vergabeverfahrens benannt worden sind. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird und bei diesem keine Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegen.



Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

- 8.2. Im Falle der Eignungslleihe i. S. d. § 47 Abs. 3 VgV haftet der Auftragnehmer für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungslleihe mit dem betreffenden Unterauftragnehmer gemeinschaftlich gegenüber dem Auftraggeber.

9. Sicherheiten

Die Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

10. Vertragsstrafen

- 10.1. In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.

- 10.2. Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur erwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.



11. Nicht- und Schlechtleistungen

Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduzieren sich die Tagespauschalen anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Besatztkilometer.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich der Anspruch des Auftragnehmers auf Entgeltzahlungen in den Fällen, in denen dem Auftragnehmer die Leistungserbringung aus Gründen der höheren Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, unmöglich wird, z.B. Schließung von Schulen, zur Abdeckung seiner Fixkosten auf maximal 66 % des Tagessatzes reduziert.

Die Vertragsparteien behalten es sich vor, den Nachweis zu führen, dass die tatsächlichen Fixkosten auf der Basis des Tagessatzes höher oder niedriger sind.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer einen konkreten Nachweis der für den Auftragnehmer unvermeidbaren Betriebskosten wie z.B. Finanzierungskosten für die Busse, Miete für Betriebshof, 556-EUR-Kräfte zu verlangen. Der Auftragnehmer kommt seiner Schadenminderungspflicht nach, indem er die Instrumente des Arbeitsmarkts (z.B. Kurzarbeit), die Unterbrechung der Kfz-Versicherung usw. nutzt.

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen.

Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

12. Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser



Beweispflicht durch die Erfüllung von Abrechnungspflichten entsprechend dieses Vertrages nach. Nähere Anforderungen an die Berichtspflichten regelt die Leistungsbeschreibung.

13. Haftung und Versicherung

- 13.1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen (hierzu zählen auch Bedienstete des Auftraggebers oder Auftragnehmers, die im betrieblichen Auftrag mitfahren) oder Dritten im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung erhoben werden, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass der Auftraggeber den Schaden verursacht hat. Dies gilt auch für etwaige Rechtsverteidigungskosten und Kostenerstattungsansprüche.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Schäden zu informieren, die im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstanden sind/sein sollen. Werden Ansprüche, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- 13.3. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung für jedes eingesetzte Fahrzeug das Ergebnis der TÜV-Prüfung nach.
- 13.4. Ferner hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 13.5. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird.
Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, beim Versicherer bei Vorliegen berechtigter Zweifel über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können.



Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht.

Der Auftraggeber kann die Auszahlung der Vergütung zur Auskunft über die Haftpflichtversicherung gemäß den vorstehenden Anforderungen zurückhalten.

14. Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

14.1. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

Geltender Gesamtpreis netto schultäglich/Pauschalpreis per Fahrt

– ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen nach Ziff. 11

– ggf. Abzüge wegen Vertragsstrafen nach Ziff. 10

= Vergütungsanspruch des Auftragnehmers

Die Erfüllung des Vergütungsanspruchs erfolgt gemäß nachfolgenden Modalitäten:

Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Zahlungsanforderung der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er den Auftragnehmer zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf.

Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Auftraggebers auch nach der Stellungnahme des Auftragnehmers nichts, kann der Auftraggeber die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Verzuges und weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich entsprechend der erbrachten Leistung. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung ist der Pauschalsatz pro durchgeführte Fahrt.

Dieser wird mit der Anzahl der Schultage im Abrechnungsmonat multipliziert.

Die Rechnung ist in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt gilt.

Die Zahlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.



Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich ausgeführte Fahrten.

Mit der Vergütung aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche anerkannt hat.

Zu der Vergütung ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu addieren.

15. Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

15.1. Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

15.2. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 15.09.2026 und endet zum Ende des Schuljahres 2026/27.

16. Vorzeitige Kündigung des Vertrages

16.1. Der Auftraggeber ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb von 12 Monaten erneut gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten verstößt und hierfür abgemahnt wurde. Der Grund für die erneute Abmahnung muss nicht mit dem Grund der vorherigen Abmahnung identisch sein.

Die Vertragsparteien sind zur Kündigung berechtigt, wenn in angemessener Frist keine Einigung über die Ermäßigung oder Erhöhung der Vergütung hergestellt werden kann. Eine Kündigung in einem solchen Fall ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.

16.2. Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, und der diesem die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, gekündigt werden. Eine



Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein. Der Gekündigte ist dem Kündigenden zum Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet, soweit der Gekündigte den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

- 16.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:
- Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
 - Gegenüber dem Auftragnehmer wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.
 - Der Auftragnehmer verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten.
- 16.4. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fällige und einredefreie Monatszahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.
- 16.5. Das Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 6 bleibt davon unberührt.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.



18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind daher unzulässig.
- 18.2. Gerichtsstand ist Landshut.
- 18.3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des EGBGB sowie Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- 18.4. Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- 18.5. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- 18.6. Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

für den Auftraggeber

Stadt Landshut, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Thomas Haslinger

Landshut, .2026

für den Auftragnehmer

Ort und Datum, _____

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Vergabenummer 2026-044
Maßnahme	
Leistung Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und	

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)_____
(Ort) (Datum)_____
(Stempel und Unterschrift)

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	2026-044	
Maßnahme		
Leistung Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und		

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen Ergänzung des Angebotsschreibens

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens (erst nach gesonderter Anforderung der Vergabestelle)	Eignungs- leihe ^{*)} (Ja/Nein)

^{*)} Sofern für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung der Bieter nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor.

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

☐	Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften. ¹
--------------------------	---

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert ist.



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen gemäß DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren der Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle im Rechtsamt.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:
STADT LANDSHUT
Rechtsamt – Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle
Luitpoldstraße 27
D-84034 Landshut
beschaffungsstelle@landshut.de
Tel.: 0871 88-1315

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Stadt Landshut
Altstadt 315
84028 Landshut
datenschutz@landshut.de
Tel.: 0871 – 88 14 20

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zweck: Ihre Daten werden erhoben, um Vergabeverfahren durchzuführen.
Rechtsgrundlagen: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 DSGVO, § 30 KommHV-Doppik (Bayern) bzw. § 31 KommHV-Kameralistik (Bayern) und Art. 4 Absatz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle im Rechtsamt und der jeweilige (öffentliche) Auftraggeber sowie ggfs. in das Verfahren eingebundene weitere Dritte. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Für den Fall, dass es sich bei dem zukünftigen Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle im Rechtsamt wird gemäß den vergaberechtlichen Regelungen des § 134 Abs. 1 GWB, § 62 Abs. 2 VgV und § 46 Abs. 1 UVgO die betroffenen Bieter und/oder Bewerber über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informieren.

Dieser Unternehmensname wird im Falle eines Vergabeverfahrens ab bzw. oberhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 39 VgV in der Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Stabsstelle Beschaffungs- und Vergabestelle im Rechtsamt nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung an ein Drittland findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bei der Stadt Landshut so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Bei europaweiten Ausschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 VgV für Liefer- und Dienstleistungen bzw. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 Abs. 4 VgV für Bauleistungen die Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/ der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Bei nationalen Ausschreibungen sind gem. § 6 UVgO für Liefer- und Dienstleistungen die Vergabeunterlagen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen deren Auftragswert 25.000 € ohne USt. bzw. bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 EUR ohne USt. übersteigt, sind die in § 20 Abs. 3 VOB/A genannten Informationen sechs Monate vorzuhalten, § 20 Abs. 3 Satz 2 VOB/A. Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind ebenso die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gem. EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis (AplZ 8040) von 10 Jahren.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In datenschutzrechtlichen Belangen ist jederzeit der Beschwerdeweg zum Landesbeauftragten für Datenschutz eröffnet (Wagmüllerstraße 18, 80538 München; Postfach 221219, 80502 München; Tel. 089 212672-0; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die unter Ziffer 2 genannte Stelle durch eine entsprechende Erklärung nach Art. 6 Abs.1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

01.07.2026

Verfahren: 2026-044 - Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Hinweis zur Preisangabe im Leistungsverzeichnis	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Das an dieser Stelle von der Vergabeplattform bereitgestellte Leistungsverzeichnis dient ausschließlich technischen Zwecken.

Es ist zwingend mit 1,00 EUR auszufüllen, damit das Angebot ordnungsgemäß über die Vergabeplattform eingereicht werden kann.

Der dort eingetragene Betrag wird nicht für die Angebotswertung herangezogen.

Maßgeblich für die Preiswertung ist ausschließlich der im Dokument „02_Preisblatt Landshut“ ausgewiesene endgültige Wertungspreis.

Die monatliche Abrechnung erfolgt nach der Tagespauschale, die der Auftragnehmer kalkuliert hat, bzw. bei den Sonderfahrten nach dem vereinbarten Besetzkilometerpreis. Es ist ein Pauschalpreis anzubieten.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	
Nachlass (netto)	
Summe inkl. Nachlass (netto)	
Umsatzsteuer	
Summe (brutto)	

LEISTUNGSVERZEICHNIS

01.07.2026

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026-044 - Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026-044 - Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB bzw. § 31 Abs. 1 UVgO werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen sind. Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unternehmer) gilt als geeignet, wenn es die nachfolgenden Kriterien hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit sowie technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit erfüllt.

Bitte gehen Sie daher sicher, dass Sie die nachfolgend aufgezählten Unterlagen vollständig ausgefüllt und Ihrem Angebot beigefügt haben. Es wird auf Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen hingewiesen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen.

Ein Angebot / Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der festgelegten Frist eingereicht werden.

Hinweis: Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

2 Präqualifizierung und EEE [Mussangabe]

Der öffentliche Auftraggeber erklärt sich bereit, die Vorlage eines Präqualifizierungszertifikats, welches im amtlichen Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (oder alternativ in der älteren auch noch gültigen PQ-VOL-Datenbank) eingetragen ist, zu akzeptieren.

Informationen und Zertifikat sind erhältlich unter www.amtliches-verzeichnis.jhk.de

Hinweis: Bei den nachfolgenden Muss-Angaben zur Eignung bitte "PQ" eintragen bzw. das so gekennzeichnete Feld ankreuzen.

Wenn Sie zum Nachweis der Eignung ein Präqualifizierungssystem verwenden, prüfen Sie bitte vor Angebotsabgabe die hinterlegten Dokumente und Erklärungen hinsichtlich der in diesem Verfahren geltenden Eignungsanforderungen.

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert bei europaweiten Vergabeverfahren über dem Schwellenwert auch die "Einheitliche europäische Eigenerklärung" (EEE) gem. § 48 Abs. 3 VgV.

Tragen Sie bitte Ihre PQ-Nummer UND den Code in das Eingabefeld ein. Wenn Sie NICHT PRÄQUALIFIZIERT sind d.h. keine PQ-Nummer haben, schreiben Sie bitte das Wort "KEINE" in das Freifeld.

3 Ausschlusskriterien gemäß § 123 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

Der maßgebliche § 123 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem

Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Ausschlusskriterien gemäß § 124 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine Ausschlussgründe nach den § 124 GWB vorliegen.

Der maßgebliche § 124 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.

Ich erkläre / wir erklären weiter, dass

- ich / das Unternehmen nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 AEtG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG oder § 21 SchwarzArbG sanktioniert worden bin / ist und

- ich / das Unternehmen nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 LkSG belegt worden bin / ist

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte ebenfalls mit "Ja" bestätigen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Selbstreinigung gemäß § 125 GWB

5.1 Erklärung / Hinweis

Nachfolgende Erklärung ist nur beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB oder § 124 GWB auszufüllen.

5.2 Erklärung über Selbstreinigung gemäß § 125 GWB

Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass bei meinem/unserem Unternehmen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Der maßgebliche § 125 GWB hat folgenden Wortlaut:

§ 125 Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber oder nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes es dem Bundeskartellamt nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen sind die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Entscheidung, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend bewertet werden, ist gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Folgende Straftat/Fehlverhalten wurde durch mein/unser Unternehmen begangen:

5.3 Voraussetzungen zur Selbstreinigung

Bitte zutreffendes auswählen.

- ☐ Ich/wir habe/n für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder habe/n mich/uns zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet
- ☐ Ich/wir habe/n die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber geklärt.
- ☐ Ich/wir habe/n konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Mehrere Antworten wählbar

5.4 Nachweise

Folgende Nachweise einer Selbstreinigung haben wir beigefügt:

6 Artikel 5k der Verordnung (EU) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erklären verbindlich (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin / wir sind Mitglied in der Berufsgenossenschaft.

Falls meine/unsere Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich/uns zuständigen

Versicherungsträgers vorlegen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 Gewerberechtliche Voraussetzungen [Mussangabe]

Ich erkläre / wir erklären, dass ich / wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

Bei Abdeckung durch gültige Präqualifizierung (PQ) bitte "Ja" auswählen.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja, ich/wir erfülle(n) die gewerberechtlichen Voraussetzungen (0)
☐ Nein, Gewerbeerlaubnis ist für mein/unser Gewerbe bzw. meinen/unseren Berufsstand nicht vorgeschrieben (0)
☐ Nein, ich/wir erfülle(n) nicht die gewerberechtlichen Voraussetzungen. (0)

Nur eine Antwort wählbar

9 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

9.1 Referenzen

9.1.1 Vorbemerkung zu den Referenzen

Der Bieter hat zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, näher bezeichnete geeignete Referenzen über VERGLEICHBARE DIENSTLEISTUNGEN aus den letzten drei Jahren mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitraums, sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers anzugeben.

Als MINDESTANFORDERUNG sind DREI geeignete Referenzen anzugeben.

9.1.2 Referenz 1

9.1.2.1 Referenzkunde [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier die Geschäftsbezeichnung des Referenzkunden an.

9.1.2.2 Auftragsdauer [Mussangabe]

Bitte geben Sie Auftragsbeginn und -ende an.

9.1.2.3 Gegenstand des Auftrags [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier eine Kurzbeschreibung des Auftrags (bei Beteiligung mehrerer Unternehmen: Aufgabenteilung, Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich; technisches Umfeld) an.

9.1.2.4 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Auftragsvolumen des Referenzprojekts in Euro (netto) an.

9.1.3 Referenz 2

9.1.3.1 Referenzkunde [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier die Geschäftsbezeichnung des Referenzkunden an.

9.1.3.2 Auftragsdauer [Mussangabe]

Bitte geben Sie Auftragsbeginn und -ende an.

9.1.3.3 Gegenstand des Auftrags [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier eine Kurzbeschreibung des Auftrags (bei Beteiligung mehrerer Unternehmen: Aufgabenteilung, Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich; technisches Umfeld) an.

9.1.3.4 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Auftragsvolumen des Referenzprojekts in Euro (netto) an.

9.1.4 Referenz 3

Gewichtung: 0,00%

9.1.4.1 Referenzkunde [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier die Geschäftsbezeichnung des Referenzkunden an.

9.1.4.2 Auftragsdauer [Mussangabe]

Bitte geben Sie Auftragsbeginn und -ende an.

9.1.4.3 Gegenstand des Auftrags [Mussangabe]

Bitte geben Sie hier eine Kurzbeschreibung des Auftrags (bei Beteiligung mehrerer Unternehmen: Aufgabenteilung, Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich; technisches Umfeld) an.

9.1.4.4 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Auftragsvolumen des Referenzprojekts in Euro (netto) an.

9.2 Fuhrpark

9.2.1 Fuhrpark [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass

- nur Fahrzeuge mit gültiger HU gem. BOKraft zum Einsatz kommen,
- Sie über eine hinreichende Anzahl an für die Leistungserbringung geeigneten Fahrzeugen verfügen,
- Sie die geforderte Bereitstellungszeit für einen Reservebus (30 min) einhalten können.

☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

10 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

10.1 Erklärung zum Gesamtumsatz des Unternehmens

10.1.1 Vorbemerkung Gesamtumsatz

Der Bieter, die Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie der/die Eignungslehgeber (falls dieser/diese die Eignung in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht stellt) müssen sowohl ihren jeweiligen Gesamtumsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Absendung der Bekanntmachung angeben. Für Bietergemeinschaften sind die Gesamtumsätze je Bietermitglied in einer gesonderten Anlage anzugeben.

Ein „abgeschlossenes Geschäftsjahr“ ist dabei ein Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss oder ein vergleichbarer prüfbarer Abschluss vorliegt. Die Geschäftsjahre können von Kalenderjahren abweichen, sofern dies im Unternehmen üblich ist. Im Falle eines unterjährig endenden Geschäftsjahres sind die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Absendung der Bekanntmachung maßgeblich.

Der Auftraggeber verlangt einen spezifischen Mindestjahresumsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags von mindestens 400.000,00 EUR (netto) pro Jahr.

10.1.2 Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Jahr) [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Kalenderjahr des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres an, auf das sich Ihre Umsatzangabe bezieht

10.1.3 Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Umsatz) [Mussangabe]

Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Tätigkeitsbereich des Auftrags in Euro?

10.1.4 Vorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Jahr) [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Kalenderjahr des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres an, auf das sich Ihre Umsatzangabe bezieht.

10.1.5 Vorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Umsatz) [Mussangabe]

Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) im Tätigkeitsbereich des Auftrags im vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (in Euro)?

10.1.6 Vorvorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Jahr) [Mussangabe]

Bitte geben Sie das Kalenderjahr des vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres an, auf das sich Ihre Umsatzangabe bezieht.

10.1.7 Vorvorletztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Umsatz) [Mussangabe]

Wie hoch war der Jahresumsatz (netto) im Tätigkeitsbereich des Auftrags im vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (in Euro)?

10.2 Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung

10.2.1 Vorbemerkung

Ich/Wir erkläre/n, dass für meinen/unseren Betrieb eine für den entsprechenden Vertragszeitraum ungekündigte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

10.2.2 Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Können Sie eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens:

- 5.000.000 EUR für Personenschäden
- 3.000.000 EUR für Sachschäden

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen nachweisen?

Im Falle von geringeren Deckungssummen und/oder geringerer Maximierung der Ersatzleistung ist zusätzlich eine Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass im Auftragsfall die Versicherung an die Anforderungen angepasst werden wird. Diese Erklärung ist als Anlage zum Angebot im Arbeitsschritt „Eigene Anlagen“ des Bieterassistenten hochzuladen.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja, Nachweis (Kopie der Versicherungspolice) wurde mit Angebotsabgabe hochgeladen (0)
- ☐ Ja, eine gültige Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen, jedoch sind die Versicherungssummen derzeit nicht ausreichend. Ich/wir verweisen auf unsere Erklärung unter "Eigene Anlagen." (0)
- ☐ Nein, wird durch gültige Präqualifizierung (PQ) abgedeckt (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

11 Angaben Wettbewerbsregister

11.1 Grundlage Auskunft Wettbewerbsregister

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt. Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.

11.2 Rechtsform [Mussangabe]

Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen?

(z.B. natürliche Person, AG, GmbH, GmbH & Co. KG, e.K., GbR, etc.)

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ AG (0)
- ☐ GmbH (0)
- ☐ GmbH & Co. KG (0)
- ☐ Einzelunternehmen (0)
- ☐ e.K. (0)
- ☐ GbR (0)
- ☐ natürliche Person (0)
- ☐ AG (England) (0)
- ☐ AG (Österreich) (0)
- ☐ AG (Schottland) (0)
- ☐ AG (Schweiz) (0)
- ☐ AG & Co. KG (0)
- ☐ AG & Co. KG i.L. (0)
- ☐ AG & Co. oHG (0)
- ☐ AG & Co. oHG i.L. (0)
- ☐ AG i. Gr. (0)
- ☐ AG i. L. (0)
- ☐ AöR (0)
- ☐ BV (0)
- ☐ Corp. (0)
- ☐ e.V. (0)
- ☐ e.V.i.L. (0)
- ☐ eG (0)
- ☐ eG i. Gr. (0)
- ☐ eG i. L. (0)
- ☐ eGbR (0)
- ☐ EWIV (0)
- ☐ gGmbH (0)
- ☐ GmbH (Österreich) (0)
- ☐ GmbH (Schweiz) (0)
- ☐ GmbH & Co. KG i.L. (0)
- ☐ GmbH & Co. OHG (0)
- ☐ GmbH & Co. OHG i.L. (0)
- ☐ GmbH i. Gr. (0)
- ☐ GmbH i.L. (0)
- ☐ Inc. (0)

- ☐ KG (0)
- ☐ KG in. L. (0)
- ☐ KGaA (0)
- ☐ KöR (0)
- ☐ LLP (0)
- ☐ Ltd. (0)
- ☐ n.e.V. (0)
- ☐ NV (0)
- ☐ OHG (0)
- ☐ OHG i.L. (0)
- ☐ Oy (0)
- ☐ PartG (0)
- ☐ PartG i.L. (0)
- ☐ PartGmbH (0)
- ☐ S.L. (0)
- ☐ SA (0)
- ☐ SARL (0)
- ☐ SCE (0)
- ☐ SE (0)
- ☐ SNC (0)
- ☐ sp. z o.o. (0)
- ☐ SpA (0)
- ☐ SRL (0)
- ☐ Stiftung & Co. KG (0)
- ☐ Stiftung & Co. KG i.L. (0)
- ☐ Stiftung & Co. OHG (0)
- ☐ Stiftung & Co. OHG i.L. (0)
- ☐ Stiftung bR (0)
- ☐ Stiftung öR (0)
- ☐ UG (haftungsbeschränkt) (0)
- ☐ UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG (0)
- ☐ VEB (0)
- ☐ VVaG (0)
- ☐ WEG (0)

Nur eine Antwort wählbar

11.3 Registerangaben

Gewichtung: 0,00%

11.3.1 Registerangaben [Muss] [Mussangabe]

Ist das zuständige Registergericht / die zuständige Registerstelle im In- oder im Ausland angesiedelt?

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Register in der Bundesrepublik Deutschland (= Inländisches Register). Bitte füllen Sie die Felder unter 'Inländisches Register' aus. (0)
- ☐ Register außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (= Ausländisches Register). Bitte füllen Sie die Felder unter 'Ausländisches Register' aus. (0)
- ☐ Für mein Unternehmen existiert kein Registereintrag, da natürliche Person/Personenvereinigung. Bitte füllen Sie die Felder unter 'Keine Registerangabe' aus. (0)

Nur eine Antwort wählbar

11.3.2 USt-IdNr. des Unternehmens / der Firma:

Bitte geben Sie die USt-IdNr. an:

11.3.3 Inländisches Register

Gewichtung: 0,00%

11.3.3.1 Registernummer

Angabe zur Registernummer:

11.3.3.2 Registerart

Zutreffende Registerart:

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ HRA (0)
- ☐ HRB (0)
- ☐ GnR (0)
- ☐ PR (0)
- ☐ VR (0)

Nur eine Antwort wählbar

11.3.3.3 Registergericht

Zuständiges Registergericht:

11.3.4 Ausländische Register

Gewichtung: 0,00%

11.3.4.1 Ausländisches Register

Ausländische Registernummer:

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

11.3.4.2 Registerbezeichnung

Registerbezeichnung:

11.3.4.3 Registerführende Stelle

Registerführende Stelle:

11.3.4.4 Registernummer

Angabe zur Registernummer:

11.3.5 Keine Registerangabe

Gewichtung: 0,00%

12 statistische Angaben VgV

12.1 Vorbemerkung und Ausfüllhinweis

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahme erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren. Bitte geben Sie hierzu in den Abfragen im Arbeitsschritt Eignungs- bzw. Leistungskriterien an,

- ob Ihr Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/351/EG erfüllt.

Die maßgebenden Kriterien nach dieser Definition sind eine Mitarbeiterzahl von weniger als 250 Personen und ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.

- bei EU-weiten Vergaben welcher NUTS-Code dem Sitz Ihres Unternehmens entspricht.
Die Europäische Union bietet eine Suchhilfe hierzu an.

Es handelt sich jeweils um rein statistische Werte, d.h. die Angaben zu diesen Punkten hat keinerlei Auswirkung auf die Zulässigkeit Ihres Angebots oder die Bewertung der Wirtschaftlichkeit.

12.2 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Erfüllt Ihr Unternehmen die Eigenschaften eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU)?

Definitionen:

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. €

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. €

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter sowie entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines Kleinstunternehmens. (0)
☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines kleinen Unternehmens. (0)
☐ Ja, mein Unternehmen erfüllt die Eigenschaften eines mittleren Unternehmens. (0)
☐ Nein, mein Unternehmen erfüllt NICHT die Eigenschaften eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU). (0)

Nur eine Antwort wählbar

12.3 eForms: Nationalität der Eigentümer [Mussangabe]

Bei den eForms handelt es sich um neue elektronische Standardformulare, die ab dem 25.10.2023 bei EU-weiten Vergabeverfahren eingesetzt werden müssen, um Bekanntmachungen über beabsichtigte und durchgeführte Vergabe öffentlicher Aufträge auf Tenders Electronic Daily (TED) des Amts für Veröffentlichungen der EU zu veröffentlichen. Sie ersetzen die bisherigen EU-Standardformulare. Rechtsgrundlage für die Einführung von eForms ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Europäischen Kommission vom 23. September 2019 (eForm-Durchführungsverordnung).

Zukünftig muss der öffentliche Auftraggeber die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Zuschlagsbieters angeben, wenn das beauftragte Unternehmen nicht börsennotiert ist. Der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der eForms entspricht dem wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG):

Tragen Sie die Nationalität/en des/r wirtschaftlich Berechtigten im Eingabefeld ein. Wenn Sie ein börsennotiertes Unternehmen sind, schreiben Sie bitte das Wort "BÖRSENNOTIERT" in das Freifeld.

Verfahren: 2026-044 - Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr für die Stadt Landshut zu einzelnen Sportstätten und Sonderzielen im Schuljahr 2026/2027

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anlage 1 Anschriften der Schulen.pdf	36,48 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 2 Schwimmen Hallenbad.pdf	512,91 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 3 Belegungsplan JVS LA26 27-2.pdf	240,96 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 4 Badbelegungsplan 25-26 Freibad.pdf	471,56 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 5 Sport MS Schönbrunn.pdf	501,35 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 6 Anschriften Anfahrtsziele Los 5.pdf	32,52 KB	pdf
Dateianlage	Anlage 7 - Einpassung Stundenplan.pdf	147,01 KB	pdf